

AGJF Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Kommunalverband für Jugend und Soziales - Landesjugendamt
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit Baden-Württemberg
Landesarbeitsgemeinschaft Mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg
Landesjugendring Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Netzwerk Schulsozialarbeit Baden-Württemberg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Städtetag Baden-Württemberg

Gemeinsame Empfehlungen und Hinweise für die Durchführung von Angeboten und für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (KJA) sowie Jugendsozialarbeit (JSA) in Baden-Württemberg und für die Durchführung von Notbetreuungen an Schulen und SBBZ in der unterrichtsfreien Zeit

Stand: 27.08.2021

Vorwort:

Niemand kann verlässlich voraussagen, wie sich die Corona-Pandemie in Deutschland und in Baden-Württemberg entwickelt. Dafür sind die Entwicklungen zu sehr von vielen unterschiedlichen Faktoren und insbesondere vom Verhalten jeder und jedes Einzelnen abhängig. Der vorliegende Planungsrahmen bietet Trägern der KJA/JSA das notwendige Rüstzeug für planerischen Aufgaben und gibt Hinweise zur Umsetzung von Auflagen. Hierfür wird von folgenden Grundannahmen ausgegangen:

- Die Infektionszahlen werden auch weiterhin Einschränkungen für Angebote der KJA/JSA verursachen. Die [CoronaVO KJA/JSA](#) vom 23.08.2021 gibt die Rahmenbedingungen für die Angebote der KJA/JSA vor.
- Die getroffenen Regelungen wägen zwischen Infektionsschutzanforderungen und dem Ziel, KJA sowie JSA möglichst umfassend zu ermöglichen, ab. Die Ausgangslage in Bezug auf die Pandemie hat sich durch die Dominanz der aggressiveren Virus-Mutationen in Baden-Württemberg, durch einen höheren prozentualen Anteil der Null- bis Neunzehnjährigen bei den Neuinfektionen, durch die Berücksichtigung von Testungen auf eine Corona-Erkrankung und durch den Fortschritt bei der Impfung der Bevölkerung im Negativen wie im Positiven verändert. Bei den Bedingungen zu Angebotsformen, Gruppengröße, Abstandsempfehlungen, Hygieneanforderungen und

Ausbruchsmanagement werden diese veränderten Ausgangsbedingungen berücksichtigt.

Die vorliegenden überarbeiteten Empfehlungen und Hinweise dienen zum einen als Planungsrahmen bezüglich der Auflagen für die KJA/JSA und zum anderen als praktische Arbeitshilfe.

- a) Der folgende Planungsrahmen 2021 (Teil A) erläutert die Angebotsformen sowie den Betrieb von Einrichtungen der KJA/JSA und die allgemeinen Infektionsschutzauflagen, maximalen Gruppengrößen sowie Test- und Maskenregelungen für alle Angebotsformen. Danach folgen ergänzende Hinweise zu Ferienprogrammen und -aktivitäten mit Übernachtung.
- b) Die Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts (Teil B) fassen frühere Empfehlungen zusammen, ergänzen sie und sind grundsätzlich zu beachten.
- c) Die Hinweise zum Präventions- und Ausbruchsmanagement (Teil C) sind zu beachten, wenn mehrtägige Angebote mit Übernachtungen außer Haus insbesondere in den Sommerferien, durchgeführt werden.

A) Planungsrahmen für Angebote KJA/JSA

1. Durchführung von Angeboten und Betrieb von Einrichtungen

Die KJA nach § 11 SGB VIII sowie § 14 LKJHG und die JSA nach § 13 SGB VIII sowie § 15 LKJHG ist zugelassen. Besondere Regelungen werden in der [CoronaVO KJA/JSA](#) getroffen.

2. Infektionsschutzaufgaben

Personen, die unter die Regelungen der [CoronaVO Absonderung](#) fallen, dürfen sich nicht als Teilnehmende oder Betreuungskräfte an einem Angebot der KJA beteiligen.

Für alle Veranstaltungen müssen erweiterte Hygieneanforderungen entsprechend den RKI- Empfehlungen eingehalten werden. In den §§ 2, 3 und 5 CoronaVO des Landes werden diese Empfehlungen konkretisiert. Von den Trägern ist ein entsprechendes Hygienekonzept (§ 7 CoronaVO des Landes) zu erstellen und eine Datenerfassung der Teilnehmenden (§ 8 CoronaVO des Landes) durchzuführen. Mit der Luca-App und der Corona-Warn-App gibt es kostenlose elektronische Instrumente zur Kontaktdatenerfassung.

Beim Abhalten der Veranstaltung sind Arbeitsschutzanforderungen (Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes) einzuhalten, die hier gleichermaßen für haupt- und ehrenamtliche Betreuende gelten. Ehren- und hauptamtliche Betreuende, die einer Risikogruppe angehören, dürfen nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und für solche Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko beispielsweise aufgrund der Nicht-Einhaltung der Abstandsregelungen besteht.

Für gemeinsame An- und Abreisen gelten die Regelungen für den öffentlichen Personennahverkehr bzw. touristischen Verkehr (§ 14 Absatz 1 CoronaVO). Alle diese Regelungen gelten auch für gemeinsame Ausflüge während des Angebots.

Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung und beim Reichen von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten.

3. Beteiligtezahl

Angebote können ein- und mehrtägig, mit und ohne Übernachtung, im Freien und in geschlossenen Räumen mit max. 420 getesteten, genesenen oder geimpften Personen (3G) stattfinden.

Angebote ohne 3G sind nur eintägig ohne Übernachtung mit max. 36 Personen möglich.

Bis zum Erreichen der maximal zulässigen Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist ein Hinzukommen von Personen während der Veranstaltung möglich.

Für 3G-Angebote ist die Bildung von festen Gruppen (Kohorte) aus Teilnehmenden und Betreuungskräften mit maximal 36 Personen vorgeschrieben. Bei eintägigen Angeboten ohne 3G müssen feste Gruppen mit max. 24 Personen gebildet werden (§ 2 Absatz 3 CoronaVO KJA/JA).

Aus Infektionsschutzgründen sollen Kontakte zwischen den festen Gruppen reduziert werden. Die Abstandsempfehlung (§ 2 CoronaVO) von 1,5 m zwischen Personen ist zwischen diesen Gruppen zu beachten. Diese Kohortenbildung innerhalb eines Angebots soll im Falle eines Verdachts auf eine SARS-CoV-2-Infektion während eines Angebots die Anzahl der direkten Kontaktpersonen reduzieren und ermöglichen, dass nur für diese Kohorte Maßnahmen umgesetzt werden müssen, ohne dass gleich das gesamte Angebot betroffen ist.

4. Testung

Bei 3G-Angeboten müssen nicht-immunisierte Personen zu Beginn einen gültigen Nachweis über eine negative Testung per PCR-Test oder Antigentest vorlegen. Die Tests sind nach § 6 Absatz 3 CoronaVO KJA/JA 48 Stunden gültig.

Für geimpfte und genesene Personen ist die einmalige Vorlage eines Nachweises über eine vollständige Impfung oder eine Genesung ausreichend.

Bei mehrtägigen Angeboten mit einer Dauer von sechs oder mehr Tagen inklusive An- und Abreisetag sind an zwei nicht aufeinander folgenden Tagen der Woche weitere Nachweise über eine negative Testung einzuholen. Die durchschnittliche Inkubationszeit liegt zwischen fünf und sechs Tagen. Die Ansteckungsfähigkeit ist in der Zeit kurz vor und nach Symptombeginn am größten. Ein großer Teil von Transmissionen erfolgt bereits vor dem Auftreten erster klinischer Symptome.

Für die erste Woche liegt durch die Überprüfung des Nachweises zu Beginn bereits einer der beiden notwendigen Nachweise vor.

Die CoronaVO KJA/JSA führt aus, dass der letzte Nachweis per Schnelltest 72 Stunden vor Ende des Angebots bzw. Abreise überprüft werden muss, um im Falle eines positiven Befunds einen PCR-Test zu veranlassen zu können. Der zweite Nachweis in der ersten Woche wird dementsprechend am dritten oder spätestens vierten Tag notwendig, wenn die Abreise am sechsten Tag erfolgen soll.

Wenn das Ende des Angebots/die Abreise an den Tagen zwei, drei, vier oder fünf erfolgt, braucht es nicht zwingend einen zweiten Nachweis, allerdings sollten dann die Betreuungskräfte und Teilnehmenden einen Bürgertest in der Woche nach dem Angebot in Anspruch nehmen. Auch nach Angeboten mit mehr als sechs Tagen Dauer ist es sinnvoll, dass Betreuungskräfte und Teilnehmende in der Woche nach einem Angebot einen Bürgertest in Anspruch nehmen.

Abweichend der nachstehenden Empfehlung gilt, dass anderweitig vorgeschriebene Testnachweise einzuhalten sind. So ist in Beherbergungsbetrieben ein Testnachweis alle 3 Tage nötig. Bei der An- und Abreise mit einem Reisebus oder einem Sammelbus besteht nach § 14 Absatz 1 CoronaVO durchgehend eine Testnachweispflicht.

Es wird empfohlen, folgende Frequenzen bei der Überprüfung von Nachweisen einzuhalten:

Nachweis über:	a) Antigen-Test oder PCR-Test (Gültigkeitsdauer 48 Stunden) b) Genesung (Nachweis über eine Genesung nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als 6 Monate) c) Impfung														
Angebotsdauer	Inklusive Anreise-/Abreisetag														
Woche	1. Woche							2. Woche							...
Tage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1-tägig	a), b), c)														
5-tägig	a), b), c)														
6-tägig	a), b), c)			a)											
10-tägig	a), b), c)			a)				a)							
12-tägig (für gleiche Personen, aber Unterbrechung des Angebots am Sa. und So.)	a), b), c)				a)				a)						
14-tägig	a), b), c)			a)				a)				a)			
Mehr als 14-tägig	a), b), c)			a)				a)				a)			a)

5. Maske

Eine medizinische Maske muss von Personen ab 6 Jahren nach § 3 CoronaVO getragen werden. Ausnahmen von der Maskenpflicht besteht nach § 3 Absatz 2 CoronaVO im Freien, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann. Die CoronaVO KJA/JSA ermöglicht den Verzicht auf die Maske innerhalb der zu bildenden Untergruppe (Kohorte) ohne Kontakt zu Dritten und für Personen, die Übernachtungsräume gemeinsam nutzen.

Bei der Benutzung von Sanitäranlagen können Kontakte von Personen aus unterschiedlichen Gruppen, mehreren zeitgleich stattfindenden Angeboten und mit Dritten nicht vermieden werden. Dementsprechend gilt grundsätzlich für Sanitärräume die Maskenpflicht, natürlich nicht beim Zähneputzen oder unter der Dusche. Durch geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Abstände eingehalten werden können, bspw. Aufzeichnung von Abstandslinien, Beschränkung der zeitgleich anwesenden Personenzahl innerhalb eines Sanitärraums oder „Stilllegung“ einzelner sanitärer Einrichtungen.

6. Angebote mit Übernachtungen außerhalb des eigenen Haushalts:

Bei Angeboten, bei denen in Beherbergungsbetrieben bzw. in Einrichtungen der KJA/JSA übernachtet wird, gelten die Regelungen für die einzelnen Betriebe bzw. Einrichtungen. Dies gilt auch für die Vorgaben bezüglich der Nutzung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen und bei der Versorgung mit Speisen und Getränken. Die entsprechenden Auflagen sollten während der Planungsphase mit den Beherbergungsbetrieben und Einrichtungen geklärt werden.

Für Ferienlager, Zeltlager und Übernachtungen in Zelten sowie in Räumen, die nicht eigentlich für Übernachtungszwecke ausgelegt sind (bspw. Nutzung von Räumen in Vereinsheimen, Waldheimen etc.) sind folgende Regelungen zu beachten:

- Es wird empfohlen, außerhalb der festen Untergruppen von 36 Personen einen Mindestabstand von 1,5 Meter von Person zu Person einzuhalten (§ 2 CoronaVO). Eine Ausnahme besteht für den Zeitraum der Übernachtung in Mehrbettunterkünften und Mehrpersonenzelten und innerhalb der zu bildenden Untergruppen (Kohorten).
- Seitens der Träger eines Angebots sollen möglichst viele für die Beherbergung von Personen geeignete Zelte für die Übernachtung aufgebaut werden, um die

Belegung pro Zelt auf das mögliche Minimum zu reduzieren. Wenn möglich, sollte die Übernachtung im eigenen Zelt ermöglicht werden.

- Für schlechte Witterungsverhältnisse sollen gut belüftete überdachte Flächen zur Verfügung stehen, damit sich Personen nicht in geschlossenen Räumen ansammeln müssen und Abstände möglichst eingehalten werden können. Dafür sind Flächen z.B. durch Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Seitenwände zu überdachen. Dabei ist auf die Standsicherheit bei möglichem Unwetter zu achten.
- Bei der Belegung von Übernachtungsräumen haben Personen aus derselben Kohorte einen Raum zu teilen.
- Bei der Belegung der Zelte ist darauf zu achten, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist.
- Eine Selbstversorgung im Rahmen des Angebots ist grundsätzlich möglich, jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten.
- Grundsätzlich sind Mitwirkende wie externe Betreuungskräfte, die zu einem einzelnen Programmpunkt oder einer einzelnen Aktivität hinzukommen, oder auch Küchenteams bei der maximal zulässigen Personenzahl zu berücksichtigen. Wenn jedoch das Küchenteam eigenständig arbeitet und außerhalb der Essensausgabe kein Kontakt zu Teilnehmenden besteht, müssen diese Personen bei der maximal zulässigen Personenzahl nicht berücksichtigt werden. In diesem Falle sind bei der Essensausgabe geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die eine schützende Trennung von Küchenteams und Teilnehmende ermöglichen.
- Die Träger müssen für diese Angebote ihre Hygienekonzepte um ein Präventions- und Ausbruchmanagement erweitern, dabei für jedes Angebot verantwortliche Personen, die vor Ort sind, benennen und diese schulen.

7. Durchführung von Angeboten außerhalb von Baden-Württemberg

Die Träger der KJA/JSA können grundsätzlich Angebote der KJA/JSA in anderen Bundesländern oder dem Ausland in eigener Verantwortung durchführen. Diese Angebote stellen jedoch besondere Anforderungen an die Träger und unterliegen eigenen Bedingungen:

- Für Träger von Angeboten außerhalb Baden-Württembergs ist die CoronaVO KJA/JSA verpflichtend. Bei der Durchführung eines Angebots sind die Corona-Auflagen des Bundeslandes oder des Gastlandes, in dem ein Angebot stattfinden soll, und mögliche regionale oder lokale Regelungen einzuhalten.
- Die Bundesregierung gibt jeweils aktuelle Reiseempfehlungen in Bezug auf Corona heraus und definiert, welche Länder als Corona-Risikogebiet eingestuft werden. Für die Wiedereinreise nach Deutschland gilt die Einreiseverordnung der Bundesregierung.
- Wenn seitens der zuständigen Gesundheitsbehörden in anderen Bundesländern oder im Ausland Infektionsschutzauflagen wie etwa Quarantänemaßnahmen für ein Angebot angeordnet werden, sind die Träger des Angebots verpflichtet, die Umsetzung zu garantieren, auch wenn sich die Laufzeit der Anordnung über die Dauer des Angebots selbst hinaus erstreckt. Entsprechende Vorkehrungen sind Bestandteil des Präventions- und Ausbruchsmanagement bei Angeboten im Ausland.
- Die Teilnehmenden und ihre Sorgeberechtigten haben einen berechtigten Anspruch darauf, frühzeitig und umfassend über die Vorkehrungen des Trägers informiert zu werden.

B) Hinweise zur Erstellung eines Hygienekonzepts

Die folgenden Hinweise dienen als Vorlage/Checkliste für die Erstellung eines einrichtungs- und angebotsspezifischen Hygienekonzepts für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit mit feststehenden Teilnehmenden, das jeweils auf die lokalen Verhältnisse angepasst werden muss. Dazu können Ergänzungen notwendig sein, oder aber bestimmte Teile sind evtl. gar nicht zutreffend. Die Empfehlung ersetzt nicht das notwendige Hygienekonzept der jeweiligen Einrichtung bzw. des jeweiligen Angebots.

Freie Träger und Einrichtungen in Selbstverwaltung können auf Anfrage bei der Erstellung des Hygienekonzepts vom örtlichen Träger der Jugendhilfe, bzw. vom Kommunalen Jugendreferat unterstützt werden.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemein bekannten [Hygieneregeln](#):

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Händehygiene: mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen, Handdesinfektionsmittel sind nur dann einzusetzen, wenn Wasser und Flüssigseife nicht zur Verfügung stehen.
- Mit ungewaschenen Händen möglichst nicht das Gesicht, insbesondere nicht Mund, Augen und Nase anfassen.
- Niesen/Husten in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) oder in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden. Beim Niesen, Schnäuzen und Husten größtmöglichen Abstand wahren und am besten von anderen Personen wegrehen.

2. Angebote

- Beim Singen und lauten Sprechen oder bei Bandproben gelten die Regelungen nach der [CoronaVO Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen](#) entsprechend. Sportliche Aktivitäten sollten soweit zulässig am besten gänzlich in den Außenbereich verlagert werden.
- Alle Angebote werden von Betreuungspersonen bzw. verantwortlichen Ansprechpersonen begleitet.
- Alle Kinder und Jugendlichen waschen sich beim Ankommen gründlich die Hände.
- Angebote im Außenbereich sollten bevorzugt werden.
- Die Regelungen zum Ausschluss bei der Teilnahme und Betreuung sind strikt zu beachten.
- Bei Angeboten für getestete Personen müssen diese zu Beginn einen gültigen Testnachweis (per Antigentest oder per PCR-Test) vorweisen. Für geimpfte und genesene Personen ist die einmalige Vorlage eines Nachweises über eine vollständige Impfung oder eine Genesung (Nachweis über eine Genesung nicht jünger als 28 Tage und nicht älter als 6 Monate) ausreichend.
- Eine medizinische Maske muss von Personen ab 6 Jahren nach § 3 CoronaVO getragen werden. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen für genesene, geimpfte oder getestete Personen nach § 3 Absatz 2 CoronaVO im Freien, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann. Nach § 5 der CoronaVO KJA/JSA besteht außerdem keine Maskenpflicht innerhalb der zu bildenden Untergruppe (Kohorte) ohne Kontakt zu Dritten und für Personen, die Übernachtungsräume gemeinsam nutzen.
- Bei 3G- Angeboten sind feste Untergruppen von 36 Personen zu bilden. Innerhalb der Untergruppen gibt es kein Abstandsgebot, zwischen den Untergruppen gilt die Abstandsempfehlung des § 2 CoronaVO. Bei eintägigen Angeboten ohne 3G müssen feste Gruppen mit max. 24 Personen gebildet werden (§ 2 Absatz 3 CoronaVO KJA/JA).
- Es findet eine Dokumentation aller Teilnehmenden und Betreuenden statt. Erfasst werden die Bezeichnung des Angebots, Name, Datum und Beginn und Ende der Teilnahme, Telefonnummer oder ggf. Adresse. Bei kinderpädagogischen Angeboten (Jugendfarm, Aktivspielplatz, Kids-Club, etc.)

sind die Kinder von eventuellen Begleitpersonen am Eingang zu übergeben und die Dokumentation von den Übergebenden abzuzeichnen. Die Daten werden vier Wochen lang nach Ende des Angebots entsprechend den Datenschutzbestimmungen aufbewahrt. Sie sind im Falle von Infektionen dem Gesundheitsamt oder der Ortpolizeibehörde zugänglich zu machen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Kinder und Jugendliche sind über die Verwendung der Daten aufzuklären. Insbesondere bei Seminaren und Angeboten für Ehrenamtliche, sowie offenen Angeboten ist die elektronische Dokumentation mit der Corona-Warn-App oder der Luca-App zu empfehlen.

3. Räumlichkeiten

- Es werden nur Räume genutzt, in denen die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Die Räumlichkeiten sind mit dem notwendigen Material bzw. den notwendigen Einbauten auszustatten:
 - Markierungen, (kinder-/jugendgerechte, verständliche) Hinweisschilder, Festlegung von Verkehrswegen, Absperrungen zur Lenkung von Besuchendenströmen und zur Information über die geltenden Regeln.
 - Eingangsbereich: Möglichkeit für Handhygiene (Waschgelegenheit mit Flüssigseife oder, falls nicht vorhanden, Bereitstellung von Händedesinfektionsmitteln)
- Häufig berührte Handkontaktflächen der Einrichtungen sind einmal täglich gründlich mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich gereinigt.
- Innenräumen sind gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung vor, während und nach Ende des Angebots zu lüften. Während des Angebots werden Stoß-/Durchzugslüftungen alle 20 Minuten empfohlen.
- Toilettenräume sind mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten und täglich zu reinigen.

4. Haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte

- Der Träger hat sein Personal hinsichtlich der Einhaltung der Hygieneregeln vorab zu informieren.
- Durch den Träger ist eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen, die im Falle von Kontrollen Auskunft gibt.
- Die Regeln werden im Team besprochen und den Kindern/Jugendlichen regelmäßig kommuniziert.
- Für haupt- und ehrenamtlich Betreuende gilt die Corona-Arbeitsschutzverordnung.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Kräfte mit Krankheitssymptomen, die auf eine COVID-19 Erkrankung hinweisen können, dürfen keinesfalls Betreuungsaufgaben übernehmen.
- Als Orientierung gelten die [Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

5. Lebensmittel

Hier gelten die bisher bestehenden allgemeinen Regelungen zur Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln. Eine Selbstversorgung ist unter Beachtung der allgemeinen Hygieneregeln bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken zulässig.

Die hier aufgeführten Aspekte sollten ggf. durch weitere ergänzt werden, die für die Einrichtungen von Bedeutung sind. Das können z.B. besondere Gegebenheiten sein (z.B. auf Jugendfarmen oder Aktivspielplätzen, in Kellerräumen). Soweit nicht bereits in bestehenden Nutzungsvereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen oder Vermietern geregelt, ist es sinnvoll, die zuständigen kommunalen Stellen bzw. Vermieter zu informieren und eine feste Kontaktperson zu benennen.

Die Informationen stehen jeweils auf der [Internetseite des Sozialministeriums](#) zur Verfügung.

C) Hinweise zum Präventions- und Ausbruchmanagement

Allgemein:

- Die allgemeinen Standards des RKI zur Prävention von Infektionskrankheiten gelten auch für die Durchführung des Angebots. Notwendige Materialien wie geeignete Reinigungsmittel oder Desinfektionsmittel sind vom Träger zu stellen.
- Es gelten die allgemeinen Kontakt-, Abstands- und Hygieneregeln für Baden-Württemberg. Teilnehmende und Betreuende sollten möglichst wenig Kontakt mit Dritten haben.
- Teilnehmende und Betreuende setzen sich einem erhöhten Infektionsrisiko aus, umso wichtiger ist das eigenverantwortliche Handeln. Ungeimpfte Personen bzw. Personen mit Vorerkrankungen wird empfohlen, eine Entscheidung über eine Teilnahme sorgfältig abzuwägen. Es empfiehlt sich zur Klärung ein Gespräch zwischen Trägern, Teilnehmenden und Erziehungsberechtigten.
- Bei Angeboten bis einschließlich fünf Tagen inklusive An- und Abreisetag für getestete Personen müssen diese zu Beginn einen gültigen Nachweis über eine negative Testung per Antigentest oder PCR-Test vorlegen. Für geimpfte und genesene Personen ist die einmalige Vorlage eines Nachweises über eine vollständige Impfung oder eine Genesung ausreichend.
- Dauert das Angebot sechs Tage oder länger inklusive An- und Abreisetag, sind je sieben Tage zwei Testnachweise erforderlich. (Siehe Tabelle unter 2 Infektionsschutz) Der letzte Test des Angebots muss 72 Stunden vor Ende des Angebots erfolgen, damit bei einer positiven Testung zumindest per PCR-Test ein falsch-positives Ergebnis ausgeschlossen werden kann.
Laut Studien liegt die durchschnittliche Inkubationszeit bei Corona zwischen fünf und sechs Tagen, wobei die höchste Ansteckungsgefahr kurz vor oder kurz nach dem Auftreten von Symptomen besteht.
- Eine medizinische Maske muss von Personen ab 6 Jahren nach § 3 CoronaVO getragen werden. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen nach § 3 Absatz 2 CoronaVO im Freien, wenn die Abstandsempfehlung eingehalten werden kann. Nach § 5 der CoronaVO KJA/JSA besteht außerdem keine Maskenpflicht innerhalb der zu bildenden Untergruppe (Kohorte) ohne Kontakt zu Dritten. In Übernachtungsräumen besteht für die dort übernachtenden

Personen keine Maskenpflicht. Bei der Belegung von Übernachtungsräumen haben Personen aus derselben Kohorte einen Raum zu teilen.

- Teilnehmende und Betreuende sollen sich selbst auf mögliche Symptome einer Atemwegserkrankung während des Angebots beobachten. Für Träger sollten im Vorfeld des Angebots seitens der Erziehungsberechtigten oder Teilnehmenden über mögliche Vorerkrankungen und chronische Symptome, die denen einer Covid-19-Infektion ähneln, wie z.B. Asthma, informiert werden.
- Da es bei Auftreten von Verdachtsfällen notwendig sein kann, diese innerhalb des Angebots zusammen mit den Personen, die dasselbe Zelt geteilt haben bzw. zur selben Gruppe gehören, vorübergehend zu isolieren, sind entsprechende Maßnahmen zu bedenken und Vorsorge hierfür zu treffen.

Präventionsmaßnahmen:

- Im Vorfeld des Angebots sind alle Personen (Teilnehmende und deren Erziehungsberechtigte sowie Betreuende) über Covid-19, die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, und Schutzmaßnahmen aufzuklären. Dies muss in einer zielgruppenangemessenen Form geschehen.
- Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Angebots. Deshalb sind die Belegungen pro Zelt wo immer möglich zu reduzieren. Hygienepläne und -maßnahmen sind unbedingt einzuhalten.
- Seitens der Träger sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanger zu schulen sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen. Des Weiteren sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Covid-19-Pandemie ist es notwendig, besondere pädagogische Unterstützungsangebote vorzusehen, die auf mögliche Ängste und Stress unter den Teilnehmenden eingehen können. Insbesondere im Verdachts- oder

Infektionsfall kommen auf die Betreuenden schwerwiegende pädagogische und kommunikative Aufgaben zu, die im Vorfeld geübt werden müssen. Eine Kontaktaufnahme von Erziehungsberechtigten zu Teilnehmenden ist jederzeit zu gewähren.

Ausbruchmanagement:

- Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur [Meldung von Verdachtsfällen](#) von COVID-19 sind zu beachten.
- Der folgende Ablauf für den Umgang mit einem COVID-19-Ausbruch ist unbedingt einzuhalten:
 - Wenn während des Zeltlagers eine Person Symptome entwickelt, die auch den Verdacht auf eine Covid-19-Erkrankung nahelegen könnten oder eine positive Testung erfolgt, muss mit der Person ein Arzt unverzüglich aufgesucht werden. Liegt auch nach ärztlicher Einschätzung ein Verdachtsfall vor, informiert der Arzt oder die Ärztin das lokal zuständige Gesundheitsamt. Beim Kontakt mit dem Arzt sind ggf. Informationen zu Vorerkrankungen weiterzugeben. Die Anweisungen des Arztes sind zu befolgen. Die Person ist bis zur Klärung des Verdachtsfalls von anderen Teilnehmenden zu isolieren.
 - Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome oder erfolgen positive Testungen, ist das lokal zuständige Gesundheitsamt unverzüglich darüber zu informieren. Beim Kontakt mit dem Gesundheitsamt sind auch ggf. Informationen zu Vorerkrankungen der Betroffenen unbedingt weiterzugeben. In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen oder positiven Testergebnissen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Zelt übernachtet haben.
 - Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist umgehend der Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen. Dieses veranlasst dann gemeinsam mit der zuständigen Ortspolizeibehörde die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren und Abreisen möglicher enger Kontaktpersonen bis zur Entscheidung

der zuständigen Behörden zu unterlassen. Den Weisungen der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortspolizeibehörden ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten muss in enger Abstimmung mit dem Gesundheitsamt geschehen.

- Kontaktpersonen werden entsprechend des Expositionsrisikos durch das Gesundheitsamt eingestuft. Enge Kontaktpersonen sind unverzüglich vertraulich über ihren Status und die weiteren damit zusammenhängenden Maßnahmen zu informieren. Verdachtsfälle sowie enge Kontaktpersonen müssen von den weiteren Teilnehmenden isoliert werden. Auch mögliche Kontaktpersonen, die das Angebot vorzeitig verlassen haben, sind zu informieren.
- Teilnehmende und Betreuende müssen zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert werden, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanager erste Ansprechperson.
- Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. die zuständige Ortspolizeibehörde über zu treffende Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

Gemeinschaftsaktivitäten im Verdachts- bzw. Ausbruchsfall:

- Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und enge Kontaktpersonen an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich. Im Vorfeld ist zu planen, welche Angebote für diese Personengruppe gemacht werden können. Hierzu sind diejenigen Betreuenden einzuplanen, die auch die übrige Betreuung in der Isolation gewährleisten.

- Wenn Teilnehmende erkrankt oder Haushaltsangehörige einer positiv getesteten Person sind, unterliegen Sie grundsätzlich einer „Absonderungspflicht“. Aktuelle Informationen zu Absonderungspflichten finden sich auf <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/> .
- Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und enge Kontaktpersonen separat gereicht werden. Dies gilt auch für deren Betreuungspersonen.
- Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen oder anderen Räumlichkeiten (z.B. Flure) nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und enge Kontaktpersonen sowie deren Betreuende dort immer einen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.